Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1786
23. 06. 95

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 19. Juni 1995 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordneter **Rolf Schwanitz** (SPD)

Wie viele Namen von sowjetischen Militärtribunalen in Gruppen verurteilter Deutscher, die heute nach dem Rehabilitierungsantrag nur eines Gruppenmitgliedes gemeinsam rehabilitiert werden, und deren Namen – im Gegensatz zum Antragsteller, der direkt von den russischen Behörden entsprechend benachrichtigt werden kann – über die deutsche Botschaft in Moskau dem Auswärtigen Amt mitgeteilt werden, liegen dort derzeit vor, und wie beabsichtigt die Bundesregierung, die Betroffenen bzw. deren Hinterbliebenen von ihrer Rehabilitierung zu benachrichtigen?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 14. Juni 1995

Die russische Militärgeneralstaatsanwaltschaft unterscheidet bei Weiterleitung der Rehabilitierungsbescheinigungen an die deutsche Botschaft Moskau nicht danach, ob die Rehabilitierung in einem Einzelfall oder im Fall einer Gruppenverurteilung erfolgte.

Sind die Anschriften der Betroffenen der deutschen Botschaft in Moskau nicht bekannt, so fertigt sie eine Sammelliste mit Namen und Geburtsdatum der Rehabilitierten an, wobei sie deren Namen vom Russischen ins Deutsche überträgt. Diese Liste übersendet die deutsche Botschaft Moskau zusammen mit den Rehabilitierungsbescheinigungen dem Auswärtigen Amt in Bonn.

In Anwendung dieses Verfahrens sind dem Auswärtigen Amt insgesamt 1 559 nicht zustellbare Rehabilitierungsbescheinigungen übersandt worden.

Da die Rehabilitierungsbescheinigungen keinen Hinweis darauf enthalten, ob sie auf der Grundlage eines Einzel- oder Gruppenantrages ausgestellt wurden, kann nicht beurteilt werden, wie viele von diesen Bescheinigungen aufgrund eines Antrages durch ein Gruppenmitglied ausgestellt wurden.

Es liegt jedoch die Vermutung nahe, daß ein hoher Prozentsatz der in den Sammellisten erfaßten Personen aufgrund von Gruppenanträgen rehabilitiert wurden, da bei Einzelanträgen in der Regel die Adresse des Antragstellers bekannt ist.

Von den beim Auswärtigen Amt befindlichen 1559 Rehabilitierungsbescheinigungen konnten 167 an die Betroffenen oder ihre Hinterbliebenen weitergeleitet werden.

Die Listen mit den Namen der rehabilitierten Personen werden unter Beachtung von datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten den Interessenverbänden wie z. B.:

- der Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e. V., Stresemannstraße 90, 10963 Berlin,
- dem „Stacheldraht", Bund der Stalinistisch Verfolgten e. V. und
- dem Institut für Archivauswertung, Kastanienweg 26, 53177 Bonn

zugeleitet, die diese in ihren Organen veröffentlichen und auch an ihre entsprechenden Unterorganisationen weitergeben. Es besteht die Hoffnung, auf diesem Wege sicherzustellen, daß möglichst viele Bescheinigungen ihre Adressaten erreichen.

2. Abgeordneter **Manfred Such** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Haben einzelne diplomatische Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland seit Beginn der 12. Legislaturperiode anläßlich von Auslandsdienstreisen von Bundesministern, Staatssekretären oder Abgeordneten des Deutschen Bundestages außer diesen auch in deren Begleitung etwa mitreisenden Ehe- bzw. Lebenspartnern oder anderen Verwandten Betreuung angeboten bzw. gewährt, und falls ja, welche anteiligen Betreuungs- sowie Reisekosten sind für die Begleitungen von Bundesministern und Staatssekretären in den betreffenden Fällen jeweils entstanden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 13. Juni 1995

Die Betreuung hochrangiger Besucherdelegationen anläßlich von Auslandsdienstreisen gehört zu den Aufgaben deutscher Auslandsvertretungen. Im Rahmen dieser Besucherbetreuung werden auch gelegentlich mitreisende Ehe- bzw. Lebenspartner oder andere Verwandte von Delegationsmitgliedern von den Auslandsvertretungen wahrgenommen. Zusätzliche, ins Gewicht fallende Kosten entstehen den Auslandsvertretungen dadurch nicht.

3. Abgeordnete **Dr. Konstanze Wegner** (SPD)

Welchen Beitrag leistet die Bundesregierung zur Unterstützung des internationalen Tribunals gegen Kriegsverbrecher im ehemaligen Jugoslawien vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag, und welche Zusagen sind hierfür gegeben worden?

Antwort des Staatssekretärs Peter Hartmann vom 16. Juni 1995

Deutschland beteiligt sich 1995 als drittgrößter Beitragszahler der Vereinten Nationen mit 8,94% an der Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ).

Die VN-Generalversammlung hat sich jedoch noch nicht über den anzuwendenden Finanzierungsschlüssel geeinigt. Der fünfte Ausschuß befaßt sich derzeit mit der Frage, ob die Beitragserhebung nach dem Schlüssel für den regulären Haushalt oder nach der Skala für friedenserhaltende Maßnahmen erfolgen soll. Bis zu einer Entscheidung wird der IStGHJ aus dem „General Fund" der Vereinten Nationen finanziert.

Die Bundesregierung hat die Kandidatur von 15 deutschen Richtern für eine Mitarbeit am Gerichtshof mit Nachdruck unterstützt. Eine deutsche Bewerberin war bisher erfolgreich, weitere Bewerbungen werden derzeit vom IStGHJ geprüft.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

4. Abgeordneter **Dr. Eckhart Pick** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß zunehmend deutsche Paare angesichts der Gleichstellung standesamtlicher und kirchlicher Heirat in Österreich dort lediglich kirchlich (römisch-katholisch) heiraten, und welche Maßnahmen trifft die Bundesregierung, um die Umgehung des deutschen Rechts einschließlich des Konkordatsrechts zu unterbinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 16. Juni 1995

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß zunehmend deutsche Paare angesichts einer von Ihnen angenommenen Gleichstellung standesamtlicher und kirchlicher Heirat in Österreich nur kirchlich (römisch-katholisch) heiraten.

Auch nach österreichischem Recht kann eine rechtswirksame Ehe ohne Mitwirkung eines Standesbeamten nicht geschlossen werden. § 15 Abs. 1 des österreichischen Gesetzes vom 6. Juli 1938 zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung lautet:

„Eine Ehe kommt nur zustande, wenn die Eheschließung vor einem Standesbeamten stattgefunden hat."

Abweichende Eheschließungsformen, die es übergangsweise gegeben hat, sind heute nicht mehr zulässig.

Die Bundesregierung sieht deshalb keine Veranlassung, besondere Maßnahmen zu ergreifen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

5. Abgeordneter
Wolfgang Behrendt
(SPD)

Wird die Bundesregierung der Tatsache, daß weiterhin ein beträchtlicher Teil der zur Zwischenvermietung vorgesehenen ehemaligen Alliierten-Wohnungen in Berlin nach wie vor leer stehen, durch eine Änderung des Zwischenvermietungs-Konzeptes Rechnung tragen, und hält es die Bundesregierung dabei für möglich, die mit der Zwischenvermietung beauftragten Wohnungsbaugesellschaften zu niedrigeren Endvermietungspreisen zu verpflichten sowie die Befristung der Mietverträge aufzuheben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 20. Juni 1995

Das zwischen dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und dem Bundesministerium der Finanzen erarbeitete Zwischennutzungskonzept für die rd. 4000 Alliierten-Wohnungen in Berlin basiert auf dem Beschluß des Ältestenrates des Deutschen Bundestages vom 17. Januar 1994. Da es dem Willen des Parlaments entspricht, dieses Kontingent an Bestandswohnungen bis zum Umzug von Bundestag und Bundesregierung nach Berlin vorzuhalten und lediglich befristet zwischenzuvermieten, kann eine Aufhebung der Befristung nicht in Betracht kommen.

Der Grund für den Leerstand eines Teils der an die Wohnungsbaugesellschaften vergebenen Alliierten-Wohnungen ist in erster Linie nicht in der Befristung zu sehen, sondern in der überhöhten Mietpreisgestaltung eines Teils der Wohnungsbaugesellschaften, an die der Bund vermietet hat und die ihrerseits die Wohnungen auf eigene Rechte weiter vermieten.

Der Bund selbst hat sich bei der Vermittlung der Wohnungen an die Wohnungsbaugesellschaften am untersten Rand der ortsüblichen Miete bewegt, um dadurch die Vermietbarkeit zu erleichtern.

Um kurzfristig eine Lösung der Leerstandsproblematik herbeizuführen, werden noch Ende Juni 1995 Gespräche mit den betreffenden Wohnungsunternehmen geführt.

6. Abgeordnete
Dr. Barbara Hendricks
(SPD)

Welches Nutzungskonzept verfolgt die Bundesregierung im Hinblick auf die bereits jetzt oder in naher Zukunft außer Dienst gestellten Gebäude der Zollverwaltung im Kreis Kleve, und ist die Bundesregierung ggf. bereit, nicht mehr benötigte Grenzabfertigungsstellen, die nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist von z. B. zwei Jahren einer neuen Nutzung zuzuführen sind, auf Kosten des Bundes abzureißen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 14. Juni 1995

Liegenschaften der Zollverwaltung, die für dienstliche Zwecke nicht mehr benötigt werden, sind dem Allgemeinen Grundvermögen der Bundesfinanzverwaltung zuzuführen. Sofern kein Bedarf anderer Stellen des Bundes besteht, werden sie unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte veräußert oder auch vermietet.

Bei den ehemaligen Zollämtern im Kreis Kleve ergibt sich folgender Sachstand:

Zollamt Klein-Netterden

Das Gebäude ist teilweise zu Wohnzwecken vermietet. Es soll an den Mieter veräußert werden.

Zollamt Elten-Babberich

Das Gebäude ist zum 1. Juni 1995 an die Bundesstraßenverwaltung abgegeben worden.

Zollamt Elten-Lobith

Das Gebäude wurde am 8. November 1994 verkauft.

Zollamt Gaesdonk

Das Gebäude ist teils zu Wohnzwecken, teils zu gewerblichen Zwecken vermietet. Die Veräußerung an den Wohnungsmieter steht bevor.

Zollamt Grunewald

Das Gebäude ist zu Wohnzwecken vermietet. Es soll an den Mieter veräußert werden.

Zollamt Hees

Das Gebäude ist zu Wohnzwecken vermietet. Die Veräußerung an den Mieter steht bevor.

Zollamt Lingsfort

Das Gebäude ist teilweise zu Wohnzwecken vermietet. Es soll an die Stadt Straelen verkauft werden.

Zollamt Dammerbruch

Das Gebäude steht z. Z. noch leer. Es soll an die Stadt Straelen veräußert werden.

Zollamt Wyler

Das Gebäude ist zu gewerblichen Zwecken vermietet. Der Verkauf ist vorbereitet.

Abfertigungsstelle Berg en Dal des Zollamts Wyler

Das Gebäude steht noch leer. Es soll veräußert werden.

Zollamt Goch-Autobahn

Das Amt wurde mit Wirkung vom 1. September 1994 aufgehoben. Die dort z. Z. noch untergebrachte Dienststelle der Zollverwaltung soll zum 1. Juli 1995 verlegt werden. Die Liegenschaft wird sodann in das Allgemeine Grundvermögen überführt, und es wird geprüft, ob die Bundesstraßen-

verwaltung auf der Anlage eine Tank- und Raststätte errichtet; andernfalls wird die Liegenschaft verkauft. Verkehrsbehindernde Einrichtungen der ehemaligen Zollanlage, wie Verkehrsinseln in der Straße, Abfertigungskabinen, Fahrbahnüberdachungen und Schilderbrücken, werden jedoch alsbald aus Mitteln des Einzelplanes 08 entfernt.

Zollämter Straelen-Autobahn und Elten-Autobahn

Die Gebäude werden noch bis auf weiteres als Binnenzollstellen und als Kontaktdienststellen des Bundesgrenzschutzes genutzt. Ein Abriß ist deshalb nicht möglich. Verkehrsbehindernde Einrichtungen auf der Autobahn werden jedoch aus Mitteln des Einzelplanes 08 entfernt.

Hauptzollamt Kleve

Das Amt soll mit Wirkung vom 1. Juli 1995 aufgehoben werden. Sein Dienstgebäude wird jedoch zur Unterbringung von Dienststellen der Zollverwaltung weiterhin benötigt.

7. Abgeordnete **Barbara Hendricks** (SPD)

Welche Steuern gibt es, die Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland abführen müssen, und welche davon auch dann, wenn sie keine Erträge erwirtschaften?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 20. Juni 1995

Der aufkommensmäßig überwiegende Teil der Steuern in der Bundesrepublik Deutschland muß von Unternehmen an die Finanzverwaltungen von Bund, Ländern und Gemeinden abgeführt werden. Dies gilt für die Lohnsteuer, die Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer, die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (Kapitalertragsteuer), den Zinsabschlag, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer, Teile der Vermögensteuer, Teile der Kraftfahrzeugsteuer, Teile der Grunderwerbsteuer, Teile der Grundsteuer, die Zölle, die Versicherungsteuer und die großen Verbrauchsteuern (Mineralölsteuer, Tabaksteuer, Branntweinsteuer, Kaffeesteuer, Schaumweinsteuer, Biersteuer).

Die Unternehmen müssen wie alle anderen Steuerpflichtigen dann Steuern bezahlen, wenn sie den Tatbestand verwirklichen, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (§ 38 AO). Für die steuerpolitische Diskussion sind diejenigen Steuern von Interesse, die unmittelbar die Steuerbelastung des Unternehmens bzw. des Einzelunternehmers betreffen. Es sind dies Teile der Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer und Teile der Vermögen- und Grundsteuer, wobei gegenseitige Abhängigkeiten zwischen diesen Steuern im Wege der Anrechnung zu beachten sind.

Unternehmen müssen auch dann, wenn sie keine Erträge erwirtschaften, Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital, Vermögensteuer und Grundsteuer zahlen, wenn die relevanten Bestimmungsgründe der jeweiligen Bemessungsgrundlage zutreffen.

8. Abgeordnete **Barbara Hendricks** (SPD)

Wieviel v. H. des gesamten Steueraufkommens machen diese ertragsunabhängigen Steuern aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 20. Juni 1995

Die kassenmäßigen Steuereinnahmen der einzelnen Steuerarten können nicht nach Zahlungen von Unternehmen und Privaten getrennt erfaßt werden. Daher lassen sich die entsprechenden Anteile am gesamten Steueraufkommen aus den Kassenabschlüssen der Finanzverwaltungen nicht ermitteln.

Hilfsweise kann man zur Abschätzung von Größenordnungen bei Steuerrechtsänderungen auf spezielle Steuerstatistiken des Statistischen Bundesamtes und auf Umfragen zurückgreifen, die sich allerdings immer auf einen bestimmten Veranlagungszeitraum beziehen. Die Übertragung daraus abgeleiteter Strukturdaten auf die kassenmäßigen Steuereinnahmen eines Jahres ist unter den Gesichtspunkten von Konjunktur und Wachstum nicht unproblematisch. Nach einer Umfrage des Deutschen Städtetages von Anfang der neunziger Jahre kann man den Anteil der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital auf rund 13,5 v. H. der gesamten Gewerbesteuer in den alten Bundesländern veranschlagen. Nach der letzten Vermögensteuerstatistik für das Jahr 1989 kann man als Anteil der betrieblichen Vermögensteuer an der gesamten Vermögensteuer etwa 4,5 v. H. ansetzen. Für die Grundsteuer liegen keine verwertbaren Statistiken vor. Unterstellt man hier hilfsweise einen Unternehmensanteil von etwa der Hälfte, so kann man für das Jahr 1994 zusammengenommen eine Größenordnung von 14,5 Mrd. DM abgreifen. Dies entspräche etwa 1,8 v. H. des gesamten Steueraufkommens.

9. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

Wie hoch sind nach dem geltenden Recht (1995) für zwei, drei, vier und fünf Kinder die Leistungen durch Kindergeld und Kindergeldzuschlag sowie die Steuerentlastung durch den Kinderfreibetrag für Verheiratete mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 10 000 DM, 20 000DM, 30 000 DM und 40 000 DM?

10. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

In welcher Höhe ergibt sich nach der im Jahressteuergesetz 1996 beschlossenen Neuordnung des Familienleistungsausgleichs für die in der Frage 9 genannten Fälle jeweils eine Verbesserung bzw. Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 20. Juni 1995

Die vorgesehene Umgestaltung des Familienlastenausgleichs in Verbindung mit der gleichzeitig wirksam werdenden Tarifentlastung führt nahezu alle Familien zu einer erheblichen finanziellen Besserstellung. Auch in den angesprochenen Beispielfällen kommt es zu deutlichen Entlastungen. Einzelheiten sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

		Geltendes Recht 1995			Bundestagsbeschluß Jahressteuergesetz 1996	
	Zu versteuerndes Einkommen	Wirkung Kinderfreibetrag	Kindergeld einschl. KGZ	Gesamtwirkung	Wirkung Optionsmodell[1])	Entlastung im Vergleich zum geltenden Recht[2])
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7
				Sp. 3 + 4		
2 Kinder	10 000	0	2 634	2 634	4 800	2 166
3 Kinder	10 000	0	5 274	5 274	8 400	3 126
4 Kinder	10 000	1 700	8 154	9 854	12 600	3 858
5 Kinder	10 000	3 806	11 034	14 840	16 800	4 100
2 Kinder	20 000	2 650	2 400	5 050	4 800	1 330
3 Kinder	20 000	4 198	5 040	9 238	8 400	1 206
4 Kinder	20 000	5 090	7 920	13 010	12 600	1 426
5 Kinder	20 000	6 008	10 800	16 808	16 800	1 632
2 Kinder	30 000	1 920	2 400	4 320	4 800	2 234
3 Kinder	30 000	2 848	5 040	7 888	8 400	2 074
4 Kinder	30 000	3 804	7 920	11 724	12 600	2 258
5 Kinder	30 000	4 784	10 800	15 584	16 800	2 430
2 Kinder	40 000	1 908	2 400	4 308	4 800	1 798
3 Kinder	40 000	2 900	5 040	7 940	8 400	1 602
4 Kinder	40 000	3 916	7 920	11 836	12 600	1 752
5 Kinder	40 000	4 960	10 800	15 760	16 800	1 886

[1]) Kindergeld oder Kinderfreibetrag

[2]) Veränderung des Saldos aus Einkommensteuer und Kindergeld

11. Abgeordneter **Klaus Lennartz** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß ehrenamtlichen Helfern in Sportvereinen ein ähnlicher Status eingeräumt werden kann wie staatlich anerkannten Hilfsorganisationen (DRK, Malteser Hilfsdienst etc.)?

12. Abgeordneter **Klaus Lennartz** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß ehrenamtliche Arbeiten im Sportverein steuerlich begünstigt werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 20. Juni 1995

Sportvereine sind – ebenso wie Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und ihre Mitgliedsorganisationen – in der Regel gemeinnützig. Die ehrenamtlichen Helfer in den Sportvereinen und in den Wohlfahrtsorganisationen werden grundsätzlich steuerlich gleichbehandelt.

Soweit es sich um nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder oder Erzieher handelt, sind ihre Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bis zur Höhe von 2400 DM im Jahr steuerfrei.

Die Aufwandsentschädigungen von Helfern, die im Dienst oder Auftrag der angesprochenen Wohlfahrtsorganisationen nebenberuflich alte, kranke oder behinderte Menschen pflegen, sind nach § 3 Nr. 26 EStG ebenfalls bis zur Höhe von 2400 DM im Jahr steuerfrei.

Diese Tätigkeiten sind mit den Tätigkeiten ehrenamtlicher Helfer im Sportverein nicht vergleichbar.

Eine Ausweitung der Regelung des § 3 Nr. 26 EStG auf sämtliche ehrenamtliche Tätigkeiten in Sportvereinen wäre wegen des Gleichheitssatzes bedenklich; sie müßte alle vergleichbaren Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag aller juristischen Personen des öffentlichen Rechts und aller gemeinnützigen Organisationen umfassen.

13. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Hält die Bundesregierung immer noch an der Auffassung fest, die „Realsteuergarantie" des Artikels 106 Abs. 6 GG verhindere nicht, daß das Aufkommen aus der Gewerbesteuer durch das Gesetz wesentlich oder vollständig abgebaut wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 19. Juni 1995

Die Bundesregierung ist in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum der Ansicht, daß Artikel 106 Abs. 6 GG nicht verhindert, das Aufkommen aus der Gewerbesteuer durch Gesetz wesentlich oder vollständig abzubauen.

Der Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, hat aber gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden mit Schreiben vom 29. Mai 1995 erklärt, innerhalb der Koalition könne unter der Voraussetzung, daß es in dem anhängigen Gesetzgebungsverfahren zu einer ausreichenden Mehrheit für die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer kommt, geprüft werden, ob durch Änderung des Artikels 106 Abs. 6 GG eine stärkere Absicherung der nach einer Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer verbleibenden Gewerbeertragsteuer erreicht werden könnte.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

14. Abgeordnete **Ursula Schmidt (Aachen)** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, öffentliche Aufträge stärker an Betriebe zu vergeben, die Lehrlinge ausbilden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 14. Juni 1995

Die Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt nach den nationalen bzw. EU-rechtlichen Vorschriften für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. Alle die Vergaberegelungen beinhalten den Grundsatz, daß die Aufträge in nichtdiskriminierender Weise in einen wettbewerblichen Vergabeverfahren an fachkundige, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmen zu angemessenen Preisen vergeben werden. Eine Bevorzugung von Unternehmen, die Lehrlinge ausbilden, ist nach den o. g. Ausführungen ebenso unzulässig wie andere, gesellschaftspolitisch wünschenswerte Ziele in die Vergabevorschriften einzubinden.

In einem vergleichbaren Fall, als ein Bundesland die Förderung der Beschäftigung von Frauen über Bevorzugungsregelungen oder Auflagen im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe regeln wollte, hat dies die Europäische Kommission als einen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht gewertet und sofort ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 169 des EWG-Vertrages eingeleitet, da sie diese Regelungen als diskriminierend und daher als rechtswidrig ansah. Das Bundesland mußte daraufhin den entsprechenden Erlaß aufheben. Gleichzeitig forderte die Kommission der EU eine Erklärung seitens der Bundesregierung, daß in Deutschland keine weitere, vergleichbare Regelung besteht.

Sobald die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen würde, die dazu führen würden, daß Betriebe bei öffentlichen Auftragsvergaben bevorzugt werden, weil sie Lehrlinge ausbilden, würde die Kommission der EU sofort wieder ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland aus den vorgenannten Gründen einleiten. Aus diesem Grund sieht die Bundesregierung keine rechtliche Möglichkeit, Regelungen in dem von Ihnen angesprochenen Sinn zu erlassen.

15. Abgeordnete **Regina Schmidt-Zadel** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß in der textilverarbeitenden Industrie im Ausland neben dem Einsatz von Textilchemikalien in Zukunft auch pharmazeutische Zusätze bei der Herstellung bzw. Ausrüstung verwandt werden sollen?

16. Abgeordnete **Regina Schmidt-Zadel** (SPD)

Wenn ja, unterliegt der Import dieser Textilerzeugnisse der Zulassungs- und Meldepflicht von Medikamenten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 14. Juni 1995

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß in der Textilveredelung außerhalb Deutschlands in Zukunft pharmazeutische Zusätze Verwendung finden sollen.

Die Bundesregierung wäre dankbar für konkrete Angaben, wenn Hinweise für mißbräuchliche Benutzung verbotener oder überwachter Stoffe in Textilien vorliegen sollten, die in der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden.

Ob der Import einer Ware bestimmten Zulassungs- oder Meldepflichten unterliegt, kann nur anhand von konkreten Tatbestandsmerkmalen ermittelt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

17. Abgeordnete **Dr. Heidi Knake-Werner** (PDS)

Welche Indikatoren gehen mit welchem Gewicht in die Verteilungsschlüssel für arbeitsmarktpolitische Fördermittel nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) (ABM, 249h, FuU, 242s u. a.) auf die einzelnen Bundesländer bzw. Landesarbeitsamtsbezirke ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 20. Juni 1995

Eine Mittelverteilung anhand von Arbeitsmarktindikatoren im Bereich der Förderung von Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze auf die Landesarbeitsamtsbezirke wird anhand folgender Verteilungsschlüssel vorgenommen:

ABM

Der prozentuale Anteil der Summe aus der Zahl der Langzeitarbeitslosen und der ABM-Beschäftigten in einem Landesarbeitsamtsbezirk an der entsprechenden Summe im zugehörigen Bundesgebiet Ost bzw. West wird mit der vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung für diesen Landesarbeitsamtsbezirk prognostizierten Arbeitslosenquote multipliziert; die so gewichteten landesarbeitsamtsspezifischen Beträge in Prozent vom entsprechend errechneten Gesamtwert für das zugehörige Bundesgebiet Ost bzw. West ergeben den Verteilungsschlüssel.

Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer nach § 97 AFG

Der prozentuale Anteil der Summe aus den mindestens 50 Jahre alten längerfristig Arbeitslosen und den bereits nach § 97 AFG geförderten Arbeitnehmern in einem Landesarbeitsamtsbezirk an der entsprechenden Summe in dem zugehörigen Bundesgebiet Ost bzw. West ergibt den Anteilswert für diesen Landesarbeitsamtsbezirk.

Förderung nach § 249h AFG

Der Anteil der Summe aus der Zahl der Arbeitslosen, ABM-Beschäftigten, Beschäftigten in § 249h-Maßnahmen und Kurzarbeiter gemäß § 63 Abs. 4 AFG mit Arbeitsausfall von mindestens 75 Prozent in einem Landesarbeitsamtsbezirk an der entsprechend berechneten Summe für das zugehörige Bundesgebiet Ost bzw. West ergibt den Anteilswert des Landesarbeitsamtsbezirks.

Förderung nach § 242s AFG

Berechnung wie bei § 249h AFG, jedoch wird – statt der Gesamtzahl der Arbeitslosen – nur die Zahl der Arbeitslosen mit mindestens dreimonatiger Arbeitslosigkeitsdauer berücksichtigt.

Für den Bereich der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung gilt:

Bei der Verteilung der im Jahr 1995 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – unter besonderer Berücksichtigung des Überhangs aus dem Jahr 1994 – für die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung auf die einzelnen Landesarbeitsämter legte die Bundesanstalt für Arbeit einen reinen Arbeitsmarktindikator zugrunde. Dieser Arbeitsmarktindikator ist von der Bundesanstalt auf der Basis eines arithmetischen Mittels von verschiedenen nachfrage- und angebotsorientierten Kriterien errechnet worden. Die nachfrageorientierten Kriterien sind

- die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten,
- die Zahl der Einstellungen von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten,
- der Bestand, Zugang und Abgang offener Stellen,
- die Zahl der Arbeitsvermittlungen über sieben Tage (ohne ABM-Vermittlungen).

Die angebotsorientierten Kriterien sind

- der Zugang der Arbeitslosen,
- der Bestand der Arbeitslosen,
- der Bestand arbeitsloser Frauen,
- der Bestand an Langzeitarbeitslosen,
- der Bestand an Arbeitslosen ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- die vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit prognostizierte künftige Arbeitslosigkeit in den einzelnen Regionen.

Die angebotsorientierten Kriterien wurden von der Bundesanstalt im Bundesgebiet Ost doppelt gewichtet, um Regionen mit vergleichsweise hoher Arbeitslosigkeit besonders zu berücksichtigen.

Im Bundesgebiet West wurden dagegen von der Bundesanstalt die nachfrageorientierten Kriterien doppelt gewichtet. Hiermit hat die Bundesanstalt ihre bisherige Zielsetzung fortgeführt, die Förderung auf solche Bildungsmaßnahmen zu konzentrieren, die zu einer möglichst hohen Wiedereingliederung der Maßnahmeabsolventen auf dem Arbeitsmarkt führen.

18. Abgeordnete **Dr. Heidi Knake-Werner** (PDS)

Wie beziffern sich die Verteilungsindikatoren in 1995 für die einzelnen Bundesländer bzw. Landesarbeitsamtsbezirke, und inwieweit wird bei der Verteilung von Mitteln für ABM der Umfang der geförderten Beschäftigung nach § 249h AFG berücksichtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 20. Juni 1995

Für das Haushaltsjahr 1995 ergeben sich folgende Verteilungswerte für die Landesarbeitsämter:

ABM-Förderung

Landesarbeitsämter	Prozentualer Anteil nach Indikator
Nord (Schleswig-Holstein-Hamburg)	6,0
Niedersachsen-Bremen	18,1
Nordrhein-Westfalen	38,1
Hessen	6,2
Rheinland-Pfalz-Saarland	6,6
Baden-Württemberg	8,3
Nordbayern	5,1
Südbayern	3,3
Berlin-Brandenburg (nur Berlin-West)	8,3
Bundesgebiet West gesamt	100,0

Landesarbeitsämter	Prozentualer Anteil nach Indikator
Nord (Mecklenburg-Vorpommern)	15,0
Sachsen-Anhalt-Thüringen	40,2
Sachsen	27,4
Berlin-Brandenburg (ohne Berlin-West)	17,4
Bundesgebiet Ost gesamt	100,0

Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer

Landesarbeitsämter	Prozentualer Anteil nach Indikator
Nord (Schleswig-Holstein-Hamburg)	6,1
Niedersachsen-Bremen	15,3
Nordrhein-Westfalen	35,3
Hessen	6,7
Rheinland-Pfalz-Saarland	7,4
Baden-Württemberg	11,1
Nordbayern	7,1
Südbayern	6,4
Berlin-Brandenburg (nur Berlin-West)	4,6
Bundesgebiet West gesamt	100,0

Landesarbeitsämter	Prozentualer Anteil nach Indikator
Nord (Mecklenburg-Vorpommern)	10,4
Sachsen-Anhalt-Thüringen	37,3
Sachsen	30,0
Berlin-Brandenburg (ohne Berlin-West)	22,3
Bundesgebiet Ost gesamt	100,0

Förderung nach § 249h AFG

Landesarbeitsämter	Prozentualer Anteil nach Indikator
Nord (Mecklenburg-Vorpommern)	13,4
Sachsen-Anhalt-Thüringen	35,8
Sachsen	27,7
Berlin-Brandenburg (ohne Berlin-West)	23,1
Bundesgebiet Ost gesamt	100,0

Förderung nach § 242s AFG

Landesarbeitsämter	Prozentualer Anteil nach Indikator
Nord (Schleswig-Holstein-Hamburg)	6,62
Niedersachsen-Bremen	15,79
Nordrhein-Westfalen	33,34
Hessen	7,35
Rheinland-Pfalz-Saarland	7,07
Baden-Württemberg	11,79
Nordbayern	6,48
Südbayern	5,95
Berlin-Brandenburg (nur Berlin-West)	5,61
Bundesgebiet West gesamt	100,0

FuU-Förderung

Landesarbeitsämter	Prozentualer Anteil nach Indikator
Nord (Schleswig-Holstein-Hamburg)	6,7
Niedersachsen-Bremen	13,6
Nordrhein-Westfalen	26,9
Hessen	8,5
Rheinland-Pfalz-Saarland	7,6
Baden-Württemberg	14,3
Nordbayern	7,7
Südbayern	10,3
Berlin-Brandenburg (nur Berlin-West)	4,4
Bundesgebiet West gesamt	100,0

Landesarbeitsämter	Prozentualer Anteil nach Indikator
Nord (Mecklenburg-Vorpommern)	12,6
Sachsen-Anhalt-Thüringen	35,7
Sachsen	29,0
Berlin-Brandenburg (ohne Berlin-West)	22,7
Bundesgebiet Ost gesamt	100,0

Bislang wurden die in Maßnahmen nach § 249h AFG beschäftigten Arbeitnehmer bei der Verteilung der ABM-Mittel nicht berücksichtigt. Die Frage der Einbeziehung dieser Arbeitnehmer wurde in den zuständigen Organen der Selbstverwaltung bei der Mittelverteilung 1995 zwar diskutiert, im Ergebnis jedoch abgelehnt. Eine Einbeziehung hätte nur sehr begrenzte Auswirkungen auf die Verteilung der ABM-Mittel in den neuen Bundesländern gehabt: Verschiebungen bei den Anteilswerten der einzelnen Landesarbeitsämter hätten sich bei der Berücksichtigung der Beschäftigten nach § 249h AFG in einer Größenordnung von deutlich unter einem Prozentpunkt bewegt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

19. Abgeordneter **Heinz-Günther Bargfrede** (CDU/CSU)

Liegen dem Bundesministerium der Verteidigung Vorschläge für technische Lösungen vor, die weitere Fehlschüsse vom Truppenübungsplatz Munster-Süd unmöglich machen würden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 20. Juni 1995

Im Bundesministerium der Verteidigung werden ständig Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheit bei Artillerieschießen untersucht. Zur Verhinderung von Fehlschüssen werden mit Vorrang solche technischen Lösungen verfolgt, mit denen sowohl die Folgen technischer Mängel als auch menschlichen Versagens verhindert werden können.

So wurde zur Vermeidung von Fehlschüssen infolge von Richtfehlern vor einigen Jahren auf allen Truppenübungsplätzen das „Warngerät Richtfehler Artillerie" (WARA) eingeführt. Seitdem sind keine Fehlschlüsse infolge von Richtfehlern bekanntgeworden.

Dem Bundesministerium der Verteidigung liegt nunmehr auch ein Vorschlag für ein technisches Verfahren zur Ladungsüberprüfung vor jedem Schuß vor. Dieser Vorschlag ist als Grundlage für weitergehende Untersuchungen und Überprüfungen geeignet. Er wird zur Erarbeitung des Entwurfs einer Taktisch-Technischen Forderung (TTF) und eines Lastenheftes genutzt.

20. Abgeordneter **Heinz-Günther Bargfrede** (CDU/CSU)

Wann kann beim Truppenübungsplatz Munster-Süd mit der Einführung solcher technischen Lösungen gerechnet werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 20. Juni 1995

Es ist beabsichtigt, im Frühjahr 1996 den Bau eines Truppenversuchsmusters für ein technisches Verfahren zur Ladungsüberprüfung auszuschreiben. Das Ergebnis eines solchen Versuches muß abgewartet werden. Über die Realisierbarkeit können deshalb derzeit keine Aussagen gemacht werden. Vorbehaltlich der Ergebnisse der Untersuchungen ist eine Beschaffung ab Ende 1997 denkbar.

21. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, daß Ende April/Anfang Mai 1995 Angehörigen der Bundeswehr in Sarajevo eingesetzt waren, und wenn ja, wurde dabei ein Soldat der Bundeswehr erschossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 20. Juni 1995

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat sich kein Soldat der Bundeswehr im fraglichen Zeitraum in Sarajevo aufgehalten.

22. Abgeordnete **Dr. Maria Böhmer** (CDU/CSU)

Wie viele Ärztinnen und Krankenschwestern haben seit Einführung des Bundeserziehungsgeldes im Sanitätsdienst der Bundeswehr Erziehungsurlaub in Anspruch genommen, und wie wurde in diesen Fällen die Vertretung sichergestellt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 21. Juni 1995

Im Sanitätsdienst haben seit Einführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes bzw. seit Öffnung des Sanitätsdienstes für freiwillige Soldatinnen im Status Sanitätsoffizieranwärter, Unteroffizier oder Mannschaften insgesamt 185 Soldatinnen Erziehungsurlaub in Anspruch genommen. Davon waren 126 Offiziere, 44 Unteroffiziere und 15 Mannschaftsdienstgrade.

Über die Vertretung wurde bei den Ärztinnen im Einzelfall entschieden, da der Erziehungsurlaub nicht regelmäßig in der vollen Länge genommen werden muß.

Vertretungen wurden geregelt durch

- Nachbesetzung der Stelle, z. B. bei voller Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs oder wenn dieser sich – bei Zeitsoldatinnen – bis zum Dienstzeitende erstreckte,
- Vertretung durch Kommandierung,
- zwischenzeitlichen Einsatz von grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffizieren,
- Beauftragung von Vertragsärzten.

23. Abgeordnete
Dr. Maria Böhmer
(CDU/CSU)

Wie viele Ärztinnen und Krankenschwestern haben nach Rückkehr aus dem Erziehungsurlaub Interesse an einer Teilzeittätigkeit angemeldet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 21. Juni 1995

Interesse an einer Teilzeitarbeit haben bisher zwei weibliche Sanitätsoffiziere konkret geäußert. Darüber hinaus lagen einige informelle Anfragen vor. Von den weiblichen Unteroffizieren und Mannschaften ist bisher kein Interesse an Teilzeitarbeit nach Rückkehr aus dem Erziehungsurlaub bekanntgeworden.

Von den zivilbeschäftigten Ärztinnen der Bundeswehr haben seit Einführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes 17 Frauen Erziehungsurlaub in Anspruch genommen, die durch Besetzung mit Überhangpersonal, durch Vertragsärzte oder durch befristete Abordnungen vertreten wurden. Neun Ärztinnen haben Interesse an einer Teilzeitbeschäftigung gezeigt. Sie ist ihnen – wie es im zivilen Bundesdienst möglich ist – auch gewährt worden.

528 zivilbeschäftigte Krankenschwestern haben Erziehungsurlaub in Anspruch genommen. Im Anschluß daran sind 175 von ihnen in eine Teilzeitbeschäftigung übergegangen. Bei den Krankenschwestern erfolgte die Vertretungsregelung durch Abschluß von befristeten Arbeitsverträgen oder Aufgabenverteilung im Rahmen der Schwerpunktbildung.

24. Abgeordneter
Manfred Opel
(SPD)

Welchen Anteil an der Wertschöpfung würden in der Produktionsphase des Flugzeuges EF 2000 Zulieferungen aus Nationen, speziell aus den USA, die nicht an der Entwicklung dieses Flugzeuges beteiligt waren, bezogen auf den Stückpreis, voraussichtlich erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 13. Juni 1995

Für die Serienfertigung des Eurofighter 2000 bestehen zur Zeit keine Verträge. Auch die Beschaffungsentscheidung kann nach derzeitiger Planung frühestens Ende 1995 herbeigeführt werden. Daran anschließend sollen Verträge geschlossen werden.

Die Teilnehmerstaaten des Programms gehen davon aus, daß die Flugzeugzelle, das Triebwerk und die Ausrüstungsgeräte grundsätzlich nur von Herstellern aus den beteiligten Staaten gefertigt werden.

Zulieferungen an diese Hersteller aus Staaten, die nicht an der Entwicklung beteiligt waren, können aus technologischen und wirtschaftlichen Gründen nicht ausgeschlossen werden. Der Anteil solcher Zulieferungen aus Drittländern wird gegenwärtig insgesamt auf unter 5% des Gerätestückpreises geschätzt.

25. Abgeordneter
Manfred Opel
(SPD)

Wie hoch sind nach Schätzungen der Bundesregierung die Lebenswegkosten (LCC) des Flugzeuges EF 2000, wobei entsprechende verbindliche Weisungen des Bundesministeriums der Verteidigung in Anwendung zu bringen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 13. Juni 1995

Die Lebenswegkosten setzten sich zusammen aus den Kosten für die Entwicklung, die Beschaffung und die Nutzung.

Die Kosten des deutschen Anteils an der Entwicklung ab 1988 werden zum Preisstand 12/94 auf 7403 Mio. DM geschätzt. Im einzelnen ist diese Summe in der Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 72/95 VS-NfD vom 29. Mai 1955 erläutert.

Eine verbindliche Gesamtsumme für die Beschaffung kann noch nicht angegeben werden.

Derzeit wird eine präzise Angebotsaufforderung an die Firmen erstellt, die zu verbindlichen und damit zu verhandelbaren Angeboten führen soll. Sie bilden die Grundlage für die parlamentarische Beschaffungsvorlage. Hierüber wurde in der Sitzung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages am 31. Mai 1995 berichtet.

Der Systempreis wird u. a. noch von dem Ausgang der Verhandlungen über die Arbeitsaufteilung in der Beschaffung bestimmt.

Die Nutzungskosten werden zum Preisstand 12/91 auf rd. 16 Mrd. DM geschätzt.

Die Schätzung geht von dem neuen Logistischen Konzept der Luftwaffe, den für EF 2000 spezifizierten Leistungswerten und zunächst einer Nutzungsdauer von 25 Jahren pro Luftfahrzeug aus.

26. Abgeordnete **Bärbel Sothmann** (CDU/CSU)

Wie viele Frauen haben im Rahmen ihres Offizierdienstes an einer Bundeswehrhochschule studiert, und wie viele Frauen wurden während ihres Studiums durch die Bundeswehr finanziell gefördert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 19. Juni 1995

Die Studienfachrichtungen Human-, Zahn- und Veterinärmedizin sowie Pharmazie sind an den Bundeswehrhochschulen nicht vertreten. Sanitätsoffizieranwärter studieren regulär an zivilen staatlichen Hochschulen.

Die Laufbahn der Sanitätsoffizieranwärter wurde 1989 für Frauen geöffnet. Zur Zeit befinden sich 426 Frauen in den vorgenannten Studiengängen. Mitte 1997 werden die ersten weiblichen Sanitätsoffizieranwärter der Studienfachrichtung Humanmedizin ihr Studium beendet haben.

27. Abgeordnete **Bärbel Sothmann** (CDU/CSU)

Wie viele Frauen sind nach ihrem Studium, d. h. mit abgeschlossenem Hochschulstudium, in den Sanitätsdienst der Bundeswehr eingetreten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 19. Juni 1995

Mit abgeschlossenem Hochschulstudium sind zur Zeit 323 weibliche Sanitätsoffiziere (213 Ärztinnen, 69 Zahnärztinnen, 29 Apothekerinnen) im Sanitätsdienst der Bundeswehr tätig.

Diese wurden als sogenannte „Seiteneinsteiger", das heißt ohne vorherige Förderung durch die Bundeswehr, übernommen. Der Einstellungsdienstgrad ist „Stabsarzt", „Stabsveterinär" oder „Stabsapotheker".

Seit 1975 waren, einschließlich der oben genannten 323, rund 650 Frauen als Sanitätsoffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr eingesetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

28. Abgeordneter **Arne Fuhrmann** (SPD)

Warum hat die Bundesregierung – als einziges der EU-Mitgliedstaaten – dem „Vorschlag für einen Beschluß des EU-Rates über die Unterstützung von Aktionen zugunsten älterer Menschen durch die Gemeinschaft" bis heute nicht zugestimmt, und wird die Bundesregierung diesem Vorschlag in absehbarer Zeit zustimmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 19. Juni 1995

Die Bundesregierung prüft derzeit den von der Kommission (KOM [95] 53 endg.) am 3. März 1995 vorgelegten „Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Unterstützung von Aktionen zugunsten älterer Menschen durch die Gemeinschaft". Die Prüfung erstreckt sich auf inhaltliche Gesichtspunkte sowie auf die grundsätzliche Frage nach der Vereinbarkeit des Vorschlages mit dem Subsidiaritätsprinzip.

29. Abgeordneter **Arne Fuhrmann** (SPD)

Wie begründet die Bundesregierung ihre bisherige Zurückhaltung vor dem Hintergrund der Arbeitsschwerpunkte für die Fortsetzung der Enquete-Kommission „Demographischer Wandel", die explizit die europäische Perspektive beinhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 19. Juni 1995

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren den Informations- und Meinungsaustausch auf dem Feld der Seniorenpolitik zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gefördert. Die „Grundsatzerklärung des Rates der Europäischen Union und der im Rat vereinigten Minister für Sozialfragen vom 6. Dezember 1993 anläßlich des Abschlusses des Europäischen Jahres der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen (1993)" geht wesentlich auf deutsche Initiative zurück. Die Bundesregierung hält in diesem Zusammenhang an ihrer Auffassung fest, daß ein Informationstransfer auf europäischer Ebene zur Bewältigung

der mit der demographischen Entwicklung verbundenen seniorenpolitischen Herausforderungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beitragen kann. Allerdings kann die Gemeinschaft in diesem Bereich aus Gründen des Subsidiaritätsprinzips nur in begrenztem Umfang tätig werden. Grundsätzlich ist die Seniorenpolitik Sache der Mitgliedstaaten. Die Frage, ob der vorliegende Vorschlag unter Subsidiaritätsgesichtspunkten ein geeignetes Instrument darstellt, den Informations- und Meinungsaustausch in Europa weiter zu fördern, wird, wie in der Antwort zu Frage 28 dargestellt, derzeit geprüft.

30. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Wie begründet die Bundesregierung die unterschiedliche Anerkennung von Wehr- und Zivildienstzeiten von Kindern nach dem Bundeskindergeldgesetz einerseits und nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) andererseits, wo bei der Berechnung von Lohnersatzleistungen Kinder auch bei Anerkennung von Wehr- und Zivildienstzeiten nur bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 19. Juni 1995

Im geltenden Kindergeldrecht wird für die Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes kein Kindergeld gezahlt, weil der Unterhalt des Kindes im wesentlichen durch die Bezüge, die das Kind während dieses Zeitraums erhält, sichergestellt wird. Dafür wird ein Kind, das den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, für die Dauer dieses Dienstes über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Dagegen kann ein Kind, das den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst leistet, im Falle der Unterbrechung der Berufsausbildung auch während eines solchen Dienstes, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, einkommensteuerrechtlich berücksichtigt werden, weil insbesondere infolge des bisher für den Kinderfreibetrag geltenden Jahresprinzips eine andere Regelung weitgehend ohne Auswirkung bliebe.

Nach dem Arbeitsförderungsgesetz beträgt die Höhe des Arbeitslosengeldes für Arbeitslose mit einem Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes 67 v. H., für die übrigen Arbeitslosen 60 v. H. des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Bruttoarbeitsentgelts. Gleichlautende Regelungen für die Zuordnung zu einer höheren als der allgemeinen Lohnersatzquote kennen die anderen Lohnersatzleistungen des Arbeitsförderungsgesetzes ebenfalls.

Das Arbeitsförderungsgesetz folgt insoweit dem Einkommensteuerrecht. Solange die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes für mindestens ein Kind vorliegen, erfolgt die Zahlung der Lohnersatzleistungen des Arbeitsförderungsgesetzes unter Berücksichtigung der erhöhten Lohnersatzquote.

Nach der in dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Jahressteuergesetz 1996 im Zuge der Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs zu einem Familienleistungsausgleich vorgesehenen Harmonisierung von Kindergeld- und Einkommensteuerrecht folgt die einkommensteuerliche Berücksichtigung künftig der bisherigen kindergeldrechtlichen Regelung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

31. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß einerseits alleinerziehende Frauen grundsätzlich Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 26 BSHG haben, wobei nach § 91 Abs. 1 BSHG die Überleitung des Anspruches auf unterhaltspflichtige Verwandte bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes ausgeschlossen ist, und andererseits alleinerziehende Studentinnen, die dem Grunde nach BAföG-berechtigt sind, vom Anspruch auf Hilfe nach § 26 BSHG ausgenommen sind, was zur Folge hat, daß auch § 91 Abs. 1 BSHG – Ausschluß des Übergangs des Anspruches auf unterhaltspflichtige Verwandte – nicht zur Anwendung kommt?

32. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Vor dem Hintergrund, daß viele Studentinnen, die wegen der Einkommenssituation ihrer Eltern keinen Anspruch auf BAföG haben, sondern ihren Unterhalt ganz oder teilweise von den Eltern bekommen und somit im Schwangerschaftskonflikt und als alleinerziehende Mutter finanziell abhängig von den Eltern bleiben, frage ich die Bundesregierung, wie sie gedenkt, die Zielrichtung des Bundesverfassungsgerichtes im Hinblick auf § 91 Abs. 1 BSHG durchzusetzen, wonach sich Frauen im Schwangerschaftskonflikt frei von äußerem Druck und finanziellen Abhängigkeiten auch als Alleinerziehende für das Kind entscheiden können sollen?

33. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Wie steht die Bundesregierung zur derzeitigen Ungleichbehandlung von schwangeren und alleinerziehenden Studentinnen gegenüber sonstigen alleinerziehenden Frauen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 14. Juni 1995

Der geschilderte Sachverhalt ist der Bundesregierung bekannt. Er beruht auf der Trennung der staatlich zu fördernden Ausbildung, die im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bzw. im Arbeitsförderungsgesetz (AFG) geregelt ist, von der Hilfe zum Lebensunterhalt, die nur außerhalb von dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildungsverhältnissen gewährt wird. Sinn dieser Trennung ist es, die Voraussetzungen, unter denen eine Ausbildung vom Staat gefördert wird, abschließend zu bestimmen. Dieses Ziel würde verfehlt, wenn daneben eine besonders günstige Ausbildungsförderung (z. B. keine Rückzahlungsverpflichtung) auf Kosten der Kommunen durch die Sozialhilfe für diejenigen zugelassen würde, die nicht in der Lage sind, die in BAföG und AFG vorgeschriebenen Förderbedingungen zu erfüllen.

Die Unterschiede bei der Berücksichtigung Unterhaltspflichtiger zwischen BAföG und Sozialhilfe beruhen auf unterschiedlichen Wertungen in den jeweiligen getrennten Regelungsbereichen, die zu respektieren sind. Die Belange schwangerer und alleinerziehender Studentinnen werden nach dem BAföG besonders berücksichtigt, u. a. wird ihnen eine Förderungsmöglichkeit nach Vollendung des 30. Lebensjahres eröffnet und Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus als Zuschuß geleistet.

34. Abgeordnete **Regina Schmidt-Zadel** (SPD)

Hält die Bundesregierung es für erforderlich, das im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz geregelte Verbot der Tabakwerbung in Rundfunk und Fernsehen so zu erweitern, daß in den elektronischen Medien auch die Werbung für Nicht-Tabakprodukte untersagt wird, wenn sie unter dem Markennamen und mit dem Logo von Tabakprodukten vertrieben werden?

35. Abgeordnete **Regina Schmidt-Zadel** (SPD)

Welche Haltung vertritt die Bundesregierung gegenüber den Bemühungen anderer EU-Länder, die Werbung für Nicht-Tabakprodukte unter dem Markennamen von Tabakprodukten in elektronischen Medien gesetzlich zu regeln?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 21. Juni 1995

Im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz bestehen hinsichtlich der Werbung für Tabakerzeugnisse medienbezogene Werbeverbote und sonstige inhaltliche Werbebeschränkungen. Nach den medienbezogenen Werbeverboten ist es untersagt, in Rundfunk und Fernsehen für Tabakerzeugnisse jedweder Art zu werben.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß über die für die Tabakerzeugnisse selbst bestehenden gesetzlichen Werbebeschränkungen hinaus auch ein Verbot eingeführt werden müßte, womit die Werbung in Rundfunk und Fernsehen für andere Erzeugnisse als Tabakerzeugnisse unter dem Markennamen oder unter sonstiger markenrechtlich geschützter Aufmachung eines Tabakerzeugnisses verboten wird. Ausschlaggebend hierfür ist, daß nicht unterstellt werden kann, daß jede Werbung für ein anderes Produkt, die unter dem Markennamen oder mit der Ausstattung eines Tabakerzeugnisses erfolgt, zugleich Werbung für das betreffende Tabakerzeugnis ist. Wenn mit solcher Werbung zugleich Werbung für ein Tabakerzeugnis betrieben wird, ist sie nach geltendem Recht bereits verboten. Der völlige Ausschluß der Verwendung des Markennamens oder der markenrechtlich geschützten Ausgestaltung eines Tabakerzeugnisses für andere Produkte in der Werbung in Rundfunk und Fernsehen wäre ein Eingriff in ein vermögenswertes Recht, der unverhältnismäßig und deshalb unzulässig wäre.

Diese Auffassung vertritt die Bundesregierung auch hinsichtlich entsprechender in anderen Mitgliedstaaten geltender Verbote.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

36. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD)

Wird der Bund entsprechend seiner ursprünglichen Zusage die Finanzierung der Wiederherstellung des Berliner S-Bahnnetzes übernehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 20. Juni 1995

Die Bundesregierung steht in ihrer Zusage, die Finanzierung der weitgehenden Wiederherstellung des 1961 betriebenen Berliner S-Bahnnetzes zu übernehmen. Dementsprechend wird das 1990 beschlossene Lückenschlußprogramm umgesetzt.

37. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD)

Wann werden welche Berliner S-Bahnstrecken wieder in Betrieb genommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 20. Juni 1995

Die zeitliche Einordnung des Wiederaufbaus wird durch den verfügbaren Finanzrahmen, die Planungskapazitäten der Deutschen Bahn AG und die Abhängigkeiten zu korrespondierenden Maßnahmen im Fern- und Regionalbahnnetz bestimmt.

Davon ausgehend und bei Vorrang der Lückenschlußmaßnahmen vor der Grunderneuerung des in Betrieb befindlichen Netzes bestehen bei Inbetriebnahmeterminen folgende Zielstellungen:

- Im Jahr 1997:
  Schließung des Südringes zwischen Neukölln und Treptower Park
- Im Jahr 1998:
  - Strecke Tegel — Hennigsdorf
  - Strecke Lichterfelde Ost — Lichterfelde Süd
- Im Jahr 1998/1999:
  Stecke Westkreuz — Spandau
- Im Jahr 2000:
  Schließung des nördlichen Innenrings zwischen Westend und Schönhauser Allee/Pankow.

Ob darüber hinaus die Verlängerung der Gleichstrom-S-Bahn nach Falkensee und nach Velten notwendig wird, muß den Untersuchungsergebnissen über die künftige Verkehrsnachfrage und die Bedienungsmöglichkeiten der Regionalbahn vorbehalten bleiben.

38. Abgeordneter **Peter Dreßen** (SPD)

Trifft es zu, daß der bereits seit längerem zugesagte Bau eines Autobahnanschlusses Ringsheim an der Bundesautobahn 5 noch in der entsprechenden Finanzplanung berücksichtigt ist, und wann wird ggf. mit dem Bau des Anschlusses begonnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 20. Juni 1995

Über den Bau einer neuen Autobahnanschlußstelle bei Ringsheim ist noch nicht entschieden. Es sind noch Untersuchungen im Gange, deren Ergebnis zunächst abzuwarten bleibt.

39. Abgeordneter **Albert Schmidt (Hitzhofen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, daß die sog. Machbarkeitsstudie zum Brenner-Basistunnel (Bahnstrecke München — Verona) mehr als 50 Mio. DM gekostet hat und dieses Millionenhonorar an die Brenner General Consultant und das Internationale Brennerkonsortium geht, dem ausschließlich an der Realisierung des umstrittenen Projektes interessierte Planungs- und Bauunternehmen angehören, was kaum eine objekte Prüfung der Wirtschaftlichkeit von dieser Seite her erwarten läßt?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 20. Juni 1995

Nein. Die in letzter Zeit durchgeführten Studien zur Strecke München — Verona und deren fachliche Begleitung durch die Bahnen haben rd. 24 Mio. DM gekostet. Die Objektivität dieser Studien ist vom Ansatz her dadurch gewahrt worden, daß zum einen mit der Vergabe zur Untersuchung der Machbarkeit eines Ausbaus der Strecke an das Internationale Brennerkonsortium nicht gleichzeitig der Auftrag zur Planung und Bau verbunden ist und daß zum anderen mit dem sog. Brenner General Consultant, der sich aus drei Ingenieurfirmen der beteiligten Staaten zusammensetzte, zusätzlich ein unabhängiges Gremium zur Überprüfung und Begleitung der Arbeiten des Internationalen Brennerkonsortiums eingesetzt wurde.

40. Abgeordneter **Albert Schmidt (Hitzhofen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zu welchen Anteilen und aus welchen Haushaltsposten müssen die drei beteiligten Länder Deutschland, Italien und Österreich für dieses Honorar aufkommen?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 20. Juni 1995

Die Kosten sind in gleichem Verhältnis auf die drei beteiligten Staaten Deutschland, Österreich, Italien verteilt worden. In Deutschland sind sie aus dem gesondert im Haushalt ausgewiesenen Titel „532 15 – 172 Kostenbeteiligung des Bundes an der Planung der Eisenbahn-Alpen-Transversale München — Verona" beglichen worden. Davon übernimmt wiederum die Hälfte die Europäische Kommission als Zuschuß. Insgesamt ergibt sich somit eine Kostenbeteiligung des Bundes von rd. 4 Mio. DM.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

41. Abgeordneter
Hartmut Koschyk
(CDU/CSU)

Will das Umweltbundesamt mit seiner in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Berlin und dem Robert-Koch-Institut erstellten Untersuchung, die unter dem Titel „Nachttiefflugärmwirkungen auf Anwohner" erschienen ist, ausdrücken, daß „das Risiko, krank zu werden, für die Bevölkerung in Nachttiefflug-Korridoren hundertmal größer als in Gebieten, die vom Tiefflug verschont werden", ist, und kann man nach Auffassung der Bundesregierung diesen Schluß aus der Untersuchung ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 20. Juni 1995

Eine entsprechende schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Dionys Jobst habe ich mit Schreiben vom 29. Mai 1995 beantwortet (siehe Drucksache 13/1605, Frage 111). Auf diese Antwort darf ich verweisen.

42. Abgeordneter
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
(SPD)

Hält die Bundesregierung die innerhalb weniger Tage von der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Angela Merkel, abgegebenen Erklärungen für vereinbar, nach denen sie einerseits „die Nordsee zum Sondergebiet mit verschärften Umweltauflagen" erklärt haben möchte, andererseits aber die vorbehaltlose Versenkung von stark mit giftigen Rückständen belasteten alten Ölbohr-Plattformen für richtig hält?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 19. Juni 1995

Nach dem geltenden Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und Luftfahrzeuge vom 15. Februar 1972 (Oslo-Übereinkommen, BGBl. II 1977 S. 165) und auch nach dem neuen OSPAR-Übereinkommen vom 22. September 1992 (BGBl. II S. 1355), das international noch nicht in Kraft ist, aber durch politische Erklärung der Zeichnerstaaten bereits Anwendung findet, kann in besonders begründeten Einzelfällen die Versenkung von Plattformen genehmigt werden. Dabei sind alle nur möglichen Maßnahmen zu unternehmen, um eine Verschmutzung der Meeresumwelt zu verhüten.

Die Bundesregierung vertritt nach den vorliegenden Unterlagen die Auffassung, daß diese Voraussetzungen bei der Versenkung der Brent-Spar-Offshore-Anlage in der Tiefsee des Nordatlantiks nicht zutreffen und die Versenkung deshalb dem in den maßgeblichen Übereinkommen verankerten Vorsorgeprinzip widerspricht. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat sich deshalb in einem Schreiben vom 9. Mai 1995 an das britische Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung nachdrücklich gegen das Vorhaben ausgesprochen.

Ich verweise hierzu auf die Antworten auf die Schriftlichen Fragen der Abgeordneten Birgit Homburger vom 2. Mai 1995 (Drucksache 13/1605, Fragen 109 und 110) bzw. auf die mündlichen Fragen des Abgeordneten Dietmar Schütz für die Fragestunde am 1. Juni 1995 (s. Plenarprotokoll 13/41, Anlage 3).

Bei der 4. Internationalen Nordseeschutz-Konferenz (INK) am 8./9. Juni 1995 in Esbjerg/Dänemark hat sich die Bundesregierung mit Nachdruck für die Entsorgung stillgelegter Offshore-Anlagen an Land eingesetzt.

In ihrem Beschluß stimmen mit Ausnahme Großbritanniens und Norwegens die Umweltminister aller Nordseeanliegerstaaten darin überein, daß stillgelegte Offshore-Anlagen grundsätzlich wiederverwendet oder an Land entsorgt werden müssen. Die Kommission des OSPAR-Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks wurde aufgefordert, diesen Beschluß bis 1997 völkerrechtlich verbindlich umzusetzen. Zusätzlich wurde beschlossen, eine gemeinsame Initiative der Nordseeanliegerstaaten für eine Landentsorgung von ausgedienten Offshore-Anlagen bei der derzeit anstehenden Überarbeitung der weltweit geltenden Londoner Konvention von 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen zu unternehmen.

Das von der Bundesregierung bei der 4. INK durchgesetzte Anliegen, die Nordsee als Sondergebiet nach MARPOL (Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe), Anhang I (Ölverschmutzung), auszuweisen, zielt auf ein grundsätzliches Verbot des Einleitens von Öl aus dem Schiffsbetrieb. Damit soll die immer noch beträchtliche Ölverschmutzung durch Schiffe maßgeblich verringert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

43. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die britische AEA Technology Dounreay im April 1995 ihr Verkaufsangebot, hochangereichertes Uran (HEU) für den geplanten Forschungsreaktor in Garching bei München (FRM II), zurückgezogen hat, und wenn ja, welche Gründe wurden von AEA Technology Dounreay angeführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 19. Juni 1995

Nach Informationen der Bundesregierung hat die Firma AEA Technology Dounreay der TU München als der künftigen Betreiberin des geplanten Forschungsreaktors in Garching (FRM II) kein Angebot über die Lieferung von hochangereichertem Uran (HEU) gemacht; ein Verkaufsangebot

konnte daher auch nicht zurückgezogen werden. Allerdings führte ein Verkaufsangebot eines anderen autorisierten Lieferanten zu keinem Vertragsabschluß, da die TU München innerhalb der vereinbarten Zeit von dem Angebot keinen Gebrauch gemacht hat. Nach Auskunft der TU München ist die Versorgung des FRM II mit HEU jedoch aufgrund eines bindenden Angebots gesichert.

Bonn, den 23. Juni 1995

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333